S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Hetzerath

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses

vom 23. Okt. 2014

Der Gemeinderat Hetzerath hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Bürgerhauses werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am **01.01.2016** in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung des Bürgerhauses außer Kraft.

Hetzerath, den 23. Okt. 2014

Ortsgemeinde Hetzerath

gez. Werner Monzel (S)

Ortsbürgermeister

Anlage

zur Gebührensatzung der Ortsgemeinde Hetzerath

für das Bürgerhaus

Die Gebühren setzen sich zusammen aus Grundgebühren und Nebenkosten. Es werden erhoben:

I. Grundgebühren

1.	für Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen mit Verzehr und ohne Eintrittsgeld	
	a) für den Saal mit Foyer pro Tag	150,00 Euro
	b) für das Foyer pro Tag	75,00 Euro
2.	für Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, mit Verzehr und Eintrittsgeld	
	a) für den Saal mit Foyer pro Tag	300,00 Euro
	b) für das Foyer pro Tag	100,00 Euro
3.	für Familienfeiern von Ortsansässigen	
	a) für den Saal mit Foyer pro Tag	300,00 Euro
	b) für das Foyer pro Tag	100,00 Euro
4.	für gewerbliche Nutzung durch ortsansässige Firmen	
	für den Saal mit Foyer pro Tag	450,00 Euro
	für das Foyer pro Tag	150,00 Euro

Die Grundgebühren erhöhen sich für Nichtortsansässige um **100 %.**

Gebührenfrei steht das Bürgerhaus den Ortsvereinen für Proben und die Jahreshauptversammlung sowie dem Landkreis Bernkastel-Wittlich, der Verbandsgemeinde Wittlich-Land und den örtlichen politischen Parteien und Wählergruppen für Sitzungen zur Verfügung.

II. Nebenkosten

Neben den Grundgebühren sind die nach dem Verbrauch gemessenen Kosten für Strom, Heizung, Wasser und Abwasser zu erstatten.

Die Endreinigung erfolgt durch eine von der Ortsgemeinde Hetzerath beauftragte Person. Die hierfür entstehenden Kosten sind von dem Benutzer zu erstatten.

III. Kaution

Für eine Veranstaltung im Saal mit dem Foyer ist eine Kaution von 400,00 Euro, für eine Veranstaltung im Foyer ist eine Kaution von 200,00 Euro zu hinterlegen.